

§ 446 Gefahr- und Lastenübergang

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2019. "§ 446 Gefahr- und Lastenübergang." In *Handbuch der Beweislast, Band 2: §§ 1-811 BGB*, edited by Gottfried Baumgärtel, Hans-Willi Laumen, and Hanns Prütting, 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 634–35. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 446 Gefahr- und Lastenübergang

¹Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. ²Von der Übergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache. ³Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

(Stand der Vorschrift: Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl I 2002, S. 42.)

Übersicht	Rdn		Rdn
I. Grundsätzliche Beweislastverteilung. . . .	1	3. Vereinbarung zum Gefahrübergang	3
1. Verteilung nach Interessenlage	1	II. Beweislastverteilung im	
2. Montageverpflichtung	2	Zusammenhang mit Sachmängeln	4

I. Grundsätzliche Beweislastverteilung

1. Verteilung nach Interessenlage

- 1 Wem der Gefahrübergang nach § 446 aus Übergabe oder Annahmeverzug zugutekommt, führt den Beweis, dass er stattfand¹. Das kann bald der Verkäufer sein, der den Käufer zum Freistellen von Lasten (soweit diese nicht Rechtsmängel sind²) oder zur Kaufpreiszahlung trotz Beschädigung auffordert³. Betreffend den Gefahrübergang wegen Annahmeverzuges deckt sich dieser Befund mit den allgemeinen Regeln⁴. Ebenso kann aber auch der Käufer belastet sein, der Nutzungen als mittlerweile ihm zustehend für sich beansprucht⁵.

2. Montageverpflichtung

- 2 Den Gefahrübergang beweist auch dann der hieran Interessierte, wenn dem Kaufvertrag eine Montageverpflichtung innewohnt. Je nach der zeitlichen Abfolge von Lieferung und Montage kann analoge Anwendung der Regelung zum Gefahrübergang bei Abnahme des Werks (§ 644 I 1) oder bei Gläubigerverzug damit (§ 644 I 2)⁶ einen anderen Zeitpunkt als denjenigen gemäß § 446 ergeben. Fallen die Zeitpunkte auseinander, muss der Mangel zugeordnet werden. Nur für Montagefehler gilt der abweichende Zeitpunkt, und nur insoweit kann es eines Beweises bedürfen.

⁴ Staudinger/Matusche-Beckmann (2014), § 479 Rn 22. S auch oben § 438 Rdn 8.

¹ PWW/D. Schmidt, § 446 Rn 15.

² Dazu oben § 435 Rdn 3 ff.

³ PWW/D. Schmidt, § 446 Rn 15. Vgl auch Staudinger/Beckmann (2014), § 446 Rn 19.

⁴ Vgl bereits oben § 433 Rdn 15.

⁵ PWW/D. Schmidt, § 446 Rn 15.

⁶ Ein wenig verkürzend nimmt Bamberger/Roth/Faust, § 476 Rn 5, betreffend Montagefehler Gefahrübergang mit Abschluss der Montage an.

3. Vereinbarung zum Gefahrübergang

Eine vom Gesetz abweichende Vereinbarung zum Gefahrübergang oder zur Beweislast wegen des 3
Gefahrübergangs belegt derjenige Teil, welcher sich auf sie beruft.

II. Beweislastverteilung im Zusammenhang mit Sachmängeln

Eine Besonderheit ergibt sich, wenn der Befund eines Sachmangels nach § 434 umstritten ist. 4
Zu der Beweisführung gehört hier auch die zeitliche Beziehung von Beschaffenheitsabweichung und Gefahrübergang. Die Beweislast verteilt sich zwischen Verkäufer und Käufer jedoch zumeist eben an der zeitlichen Grenze des Gefahrübergangs⁷. Ist bei dem Streit um Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit eben dieser entscheidende Zeitpunkt (mit) umstritten, droht der Beurteilung der Beweislast ein Zirkelschluss. Um ihn zu vermeiden, muss man mit der chronologischen Folge argumentieren. Da der Verkäufer in der Entwicklung des Geschäfts zuerst beweisbelastet ist und sich der Gefahrübergang als eine ihn begünstigende Änderung darstellt, trifft ihn in der Abwehr von Mängelrechten auch noch die Beweislast für den von ihm behaupteten Zeitpunkt (der aus seiner Sicht ein möglichst früher sein sollte, weil eine erst danach eintretende nachteilige Beschaffenheit der Sache aus seiner Verantwortung fiele)⁸.

7 S oben § 433 Rdn 14 ff, § 434 Rdn 6 ff.

8 S oben § 434 Rdn 10.

1 Zustimmend *Staudinger/Beckmann* (2014), § 447 Rn 75.

2 Ebenso *Palandt/Weidenkaff*, § 447 Rn 22. Siehe zum Erfüllungsort für die Verkäuferschuld auch oben § 433 Rdn 19.